

Hinweise zum Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe

Gymnasium Martinum Emsdetten



Entschuldigungspraxis:

- Bei **Krankheit** ist das Sekretariat der Schule **unverzüglich, also am selben Tag**, telefonisch oder – wenn dies nicht möglich ist – per Mail (verwaltung@martinum.de) zu benachrichtigen.
Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Beleg anfordern (vgl. § 43 Abs. 2 SchG).
- Unterrichtsversäumnisse noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler müssen durch die Erziehungsberechtigten auf der Entschuldigungskarte begründet und unterschrieben werden.
- Hat eine Schülerin/ ein Schüler in einem Kurs gefehlt, legt sie/ er **unverzüglich**, d. h. sobald sie/ er wieder am Unterricht dieses Kurses teilnimmt, der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer die Entschuldigungskarte zum Abzeichnen vor.
- Kann eine Schülerin/ ein Schüler länger als eine Woche nicht am **Sportunterricht** teilnehmen, muss sie/ er grundsätzlich ein **Attest** vorlegen. Dieses Attest ist zuerst der Sportlehrerin/ dem Sportlehrer vorzulegen und dann bei der Stufenleitung abzugeben.
- **Beurlaubungen** sind vorhersehbar und müssen **rechtzeitig vor dem Beurlaubungstag**, im Regelfall eine Woche vorher, durch ein formloses Schreiben der Erziehungsberechtigten bei der Stufenleitung beantragt werden.

Klausuren:

- Bei versäumten Klausuren wird ein **Nachschreibtermin** nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler angesetzt, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gefehlt haben. Die Entscheidung, ob die Gründe vom Schüler oder der Schülerin zu vertreten sind, trifft die Schulleitung.
- Im **Krankheitsfall** erfolgt eine Krankmeldung noch **vor Unterrichtsbeginn** im Sekretariat. Dass jemand sein Fehlen nicht zu vertreten hat, wird durch ein **ärztliches Attest** nachgewiesen, das am Klausurtag erstellt und **unverzüglich**, aber spätestens am dritten Tag nach der Klausur, im Sekretariat zu Händen der Oberstufenkoordination oder der Stufenleitung abgegeben wird.
- **Beurlaubungen für Klausurtermine** sind über die Stufenleitung bei der Schulleitung zu beantragen und müssen von ihr genehmigt werden.

Entschuldigungsgründe

- Krankheit (bei Leistungsnachweisen mit ärztlichem Attest)
- Auftreten einer Krankheit während der Unterrichtszeit: Das Verlassen der Schule ist nur nach einer persönlichen Abmeldung im Sekretariat erlaubt. Eine Erkrankung in der häuslichen Mittagspause muss telefonisch im Sekretariat gemeldet werden (vgl. Entschuldigungspraxis, Punkt 1).
Eigenmächtiges Verlassen der Schule wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.
- Arztbesuch aus akutem Anlass (Termine ansonsten außerhalb der Schulzeit)
- unvorhersehbare, schwerwiegende persönliche oder familiäre Ereignisse

Beurlaubungsgründe

- Vorstellungstermine bei Bewerbungen
- wichtige Familienfeiern
- Führerscheinprüfungen
- Teilnahme an Sportwettkämpfen



Keine Entschuldigungsgründe

- Unterrichtsversäumnisse, die in der Verantwortung der Schülerin/ des Schülers liegen (z. B. Verschlafen)
- außerschulische Veranstaltungen, die nicht durch die Stufen- oder Schulleitung (bei mehrtägigen Veranstaltungen) auf vorherigen Antrag genehmigt wurden
- reguläre Fahrstunden
- Arztbesuche während der Unterrichtszeit (Ausnahme: nicht verlegbare, attestierte Arztbesuche)
- nicht spezifizierte Begründungen (z.B.: „persönliche Gründe“, „familiäre Gründe“)
- Termine bei Ämtern (Ausnahmen nur nach Absprache mit der Stufenleitung)

Anrechnung der Fehlstunden

Bei den Fehlstunden werden nicht eingerechnet:

- schulische Veranstaltungen (z.B. die Teilnahme an Wettkämpfen, Theaterproben, Exkursionen in anderen Fächern, Klausuren),
- von der Schule organisierte berufsorientierende Veranstaltungen,
- Schüleraustausch,
- die SV-Arbeit.

Diese schulischen Veranstaltungen gelten nicht als Fehlzeiten. **Sie müssen aber bei der betroffenen Kurslehrkraft von der Schülerin / dem Schüler entschuldigt werden**, da sie sonst als Fehlstunden auf Zeugnissen erscheinen können.

Folgen von Unterrichtsversäumnissen:

- Eine Schülerin/ ein Schüler gilt als unentschuldigt, wenn sie/ er die Zeit oder die Form des Entschuldigungsverfahrens nicht einhält.
- Unentschuldigtes Fehlen in den Kursen wird als nicht erbrachte Leistung im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ gewertet. Klausuren, die unentschuldigt versäumt werden, werden mit „ungenügend“ bewertet. Darüber hinaus kann die Schule bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
- Alle auf das zurückliegende Schulhalbjahr bezogenen Zeugnisse enthalten die entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden.
- Nach § 47 Abs. 1 Punkt 8 SchG endet das Schulverhältnis, wenn eine Schülerin/ ein Schüler, die/ der nicht mehr schulpflichtig ist, trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.
- Nach § 53 Abs. 4 SchG kann eine Entlassung einer Schülerin/ eines Schülers, die/ der nicht mehr schulpflichtig ist, ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn sie/ er innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe
Gymnasium Martinum Emsdetten



Name der Schülerin bzw. des Schülers

Hiermit bestätige ich, dass mir die Entschuldigungsregeln ausgehändigt wurden. Ich verpflichte mich, sie einzuhalten. Insbesondere habe ich die Regelungen bezüglich unentschuldigter Fehlstunden zur Kenntnis genommen.

Emsdetten, den

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers

Die Regelungen zum Entschuldigungssystem, insbesondere zu den unentschuldigten Fehlstunden, habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

Emsdetten, den

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe
Gymnasium Martinum Emsdetten



Name der Schülerin bzw. des Schülers

Hiermit bestätige ich, dass mir die Entschuldigungsregeln ausgehändigt wurden. Ich verpflichte mich, sie einzuhalten. Insbesondere habe ich die Regelungen bezüglich unentschuldigter Fehlstunden zur Kenntnis genommen.

Emsdetten, den

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers

Die Regelungen zum Entschuldigungssystem, insbesondere zu den unentschuldigten Fehlstunden, habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

Emsdetten, den

Unterschrift der Erziehungsberechtigten